

§ 448 Kosten der Übergabe und vergleichbare Kosten

(1) Der Verkäufer trägt die Kosten der Übergabe der Sache, der Käufer die Kosten der Abnahme und der Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort.

(2) Der Käufer eines Grundstücks trägt die Kosten der Beurkundung des Kaufvertrags und der Auflassung, der Eintragung ins Grundbuch und der zu der Eintragung erforderlichen Erklärungen.

(Stand der Vorschrift: Bekanntmachung vom 2. Januar 2002, BGBl I 2002, S. 42.)

Übersicht	Rdn	Rdn	
I. Kostenpositionen	1	II. Vereinbarungen zur Kostenlast	2

I. Kostenpositionen

1 Die Kostenregelungen des § 448 können Freistellungs- und Erstattungswünsche erzeugen. Wer sie erhebt, muss notfalls die Kosten nachweisen. Sollten die Kosten ausnahmsweise nicht mit vertretbarem Aufwand belegbar sein, hilft Schätzung nach § 287 II ZPO.

II. Vereinbarungen zur Kostenlast

2 Wer zu seinen Gunsten eine vom Gesetz abweichende Kostenverteilung reklamiert, belegt sie und auch die tatsächlich dazu angefallenen Kosten.